

210.102

Verordnung über die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden

vom 15. Januar 2018

Kurzbezeichnung:

Feuerwehr, Besoldung und Entschädigung

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 1. Januar 2025

Verordnung über die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden

vom 15. Januar 2018

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 5 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971, § 10 Abs. 4 der Verordnung über die Feuerwehr der Stadt Baden und Gemeinde Ennetbaden vom 15. Oktober 2012, das Pflichtenheft für Chargierte vom 10. November 2017, die Kommandoakten, AGV Aargauische Gebäudeversicherung, Organigramm Ortsfeuerwehr GK IVC, Pkt. 2.2.15, vom 1. Januar 2016 und Minimalbestände von Atemschutz- und TLF/MS-Abteilung, Feuerwehr-Chauffeuren und Spezialisten, Pkt. 6.1 vom 1. Januar 2016,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

- 1 Diese Verordnung regelt die Besoldung und Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden der Stützpunktfeuerwehr Baden.
- 2 Entschädigungen werden für ausgeübte Funktionen und Arbeiten entrichtet. Kader ohne Funktion erhalten keine zusätzliche Kaderentschädigung.

§ 2 Anspruch

- 1 Anspruch auf Sold/Entschädigung haben Angehörige der Feuerwehr für die Erfüllung der Kernaufgaben und der damit verbundenen Dienstleistungen der Feuerwehr.
- 2 Entschädigungen unterliegen je nach Umfang der Steuer- und AHV-Pflicht sowie im Einzelfall der UVG- und BVG-Pflicht gemäss den einschlägigen Bestimmungen.

§ 3 Festangestellte

Fest angestellte Mitarbeitende der Abteilung Öffentliche Sicherheit im Bereich Feuerwehr werden gemäss Personalreglement und Stellenbeschrieben der Stadt Baden geregelt und entschädigt.¹

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 2. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2024

II. Entschädigungen

§ 4 Funktionsentschädigung¹

Mit der jährlichen Funktionsentschädigung werden die Funktionsträger für ihre Aufgaben, welche nicht gemäss § 5 bis 10 dieser Verordnung abgegolten werden, pauschal entschädigt. Das Kommando setzt die pauschale Abgeltung fest.

§ 5 Übungssold

Für die Teilnahme an Übungen werden die Angehörigen der Feuerwehr mit Sold gemäss Anhang II entschädigt.

1. Übungsdauer

Der normale Übungssold ist für eine Übungsdauer von 2¼ bis 3 Stunden inkl. der ordnungsgemässen Retablierung des an der Übung verwendeten Materials. Länger dauernde Übungen, die eine Zwischenverpflegung beinhalten, werden ebenfalls mit einem normalen Übungssold entschädigt.

Zusätzlicher Übungssold kann nur mit einem begründbaren Mehraufwand geltend gemacht werden und muss vom Chef Ausbildung bewilligt werden. Für Verzögerungen infolge ungenügender Übungsvorbereitungen oder ineffizienten Arbeitens kann kein zusätzlicher Sold geltend gemacht werden.

2. Übungsleiter

Pro Übung gibt es einen Übungsleiter. Die Funktion kann vom Chef oder Stellvertreter der Ausbildungsformation oder einem fachspezifisch geeignetem AdFw wahrgenommen werden.

Übernimmt der Übungsleiter an einer Übung eine instruierende Funktion, kann er keinen zusätzlichen Sold als Instruierender geltend machen.

3. Instruierende/Übungsgehilfen

An einer Instruktionsübung darf pro 8 bis 10 Teilnehmer ein Übungsgehilfe eingesetzt werden. Werden begründet mehr Instruierende eingesetzt, muss der Chef Ausbildung dies vorgängig bewilligen.

Bei einer Einsatzübung mit 30 bis 40 Teilnehmern können maximal drei Übungsgehilfen eingesetzt werden.

4. Hauptübung

Die Hauptübung wird durch zwei geeignete AdFw vorbereitet. Ein AdFw übernimmt die Funktion des Übungsleiters.

Für die Durchführung der Übung können zusätzliche Übungsgehilfen beigezogen werden. Die Anzahl richtet sich nach Art der Übung und wird vorgängig mit dem Chef Ausbildung abgesprochen.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 2. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2024

Die Verantwortung innerhalb der Hauptübung bezieht sich auf das Vorbereiten und Durchführen der feuerwehrspezifischen Aufgaben.

Die Verantwortung für das Rahmenprogramm mit Vorbereiten und Durchführen des offiziellen Teils wie Einladungen, Gästebetreuung, Verpflegung und Bewirtung, Ansprachen usw. obliegt dem Kommando.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Hauptübungen, die nicht im Rahmen einer normalen Übung an einem Abend durchgeführt werden. Die Organisation und Entschädigung wird in diesem Fall durch das Kommando festgelegt.

§ 6 Entschädigung Übungsleitung/Instruierende

Übungsleiter oder Instruierende erhalten für die Vorbereitung mit anschliessender Durchführung der Übung zusätzlich zum normalen Übungssold eine Entschädigung gemäss Anhang II.

§ 7 Entschädigung Übungsleitung/Instruierende Motorfahrerübung

Der Motorfahrerausbildner, der den Übungsturnus vorbereitet, erhält eine Übungsleiter-Entschädigung gemäss Anhang II. Für die Durchführung der Übung können die Motorfahrerausbildner keine Übungsleiter- bzw. Instruierenden-Entschädigung geltend machen.

Für Vorbesprechungen von Schulungen im Verband durch die Motorfahrerausbildner wird diesen zusätzlich Sold für eine halbe Stunde gewährt.¹

§ 8 Demonstrationsübungen

Demonstrationsübungen in kleinen Gruppierungen für Nachbar-Feuerwehren werden mit einem Übungssold gemäss Anhang II abgerechnet. Entschädigungen als Übungsleiter oder Instruierender können nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Kurse

1 Teilnahmen an angeordneten kantonalen, regionalen oder schweizerischen Feuerwehrkursen werden mit einer Kursentschädigung gemäss Anhang II abgegolten. Diese deckt alle Ansprüche für Arbeitsausfall und Vorbereitungsaufwand. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

2 Die Anordnung der Teilnahme an Kursen obliegt dem Chef Ausbildung.

§ 10 Einsatzsold

Für den Ernstfalleinsatz (Interventionseinsätze inkl. Falsch- und Fehlalarme) werden Angehörige der Feuerwehr, unabhängig der Tageszeit, für ihren Einsatz mit einem Einsatzsold gemäss Anhang II entschädigt.

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 2. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2024

§ 11 Pikettsold

Angeordneter Bereitschaftsdienst während sensiblen Zeiten, Wochenenden und Feiertagen, wird mit einem Pikettsold gemäss Anhang II entschädigt. Allfällige Einsätze werden nach § 7 entschädigt.

§ 12 Delegationen/Rapporte/Kommissionen

Für den Besuch von Delegiertenversammlungen (AFV, FVBZ) und Hauptübungen werden keine Entschädigungen ausbezahlt. Andere, vom Kommandanten angeordnete Teilnahmen an Delegationen, Rapporten und Kommissionen werden gemäss Anhang II entschädigt. Vorbereitungen und Aufwand für diese sind in der Entschädigung eingeschlossen. Ausserordentlicher Aufwand kann vom Kommandanten bewilligt und gemäss Ziff. 6 Anhang II vergütet werden.

§ 13 Dienstleistung/Retablierung

Dienstleistungen und Retablierung werden gemäss Arbeitsrapport mit einem Stundenansatz gemäss Anhang II entschädigt. Unter Dienstleistungen fallen Arbeiten, die nicht gemäss § 4 bis 12 dieser Verordnung abgegolten werden.

§ 14 Erhebung und Auszahlungen

Die erste Auszahlung erfolgt mit der Lohnverarbeitung der Stadt mit dem Dezemberlohnlauf. Erbrachte Dienstleistungen, Übungen und Einsätze zwischen der ersten Auszahlung und dem 31. Dezember werden bis Ende Januar im darauffolgenden Jahr abgerechnet und ausbezahlt.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Baden, 15. Januar 2018

STADTRAT BADEN

Stadtammann
SCHNEIDER

Stadtschreiber
KUBLI

Anhang I

Funktionsentschädigung

		CHF
Kommandant	pauschal	30'000
Kommandant Stellvertreter	pauschal	7'500
Ausbildung Chef	pauschal	13'000
Absturzsicherung Chef		800
Absturzsicherung Stellvertreter		400
Abteilung Chef ¹⁾		1'000
Abteilung Stellvertreter ¹⁾		500
ADL/HLF Chef		1'400
ADL/HLF Stellvertreter		700
Atemschutz Chef		1'600 ¹
Atemschutz Stellvertreter		800 ¹
Elektriker Chef		700
Elektriker Stellvertreter		350
Fahrlehrer		keine
Führungsunterstützung Chef		800
Führungsunterstützung Stellvertreter		400
Heuwehr Chef		100
Jugendfeuerwehr Chef ²⁾		1'000
Jugendfeuerwehr Stellvertreter ²⁾		500
Maschinisten Chef ³⁾		1'600
Maschinisten Stellvertreter ³⁾		800
Motorfahrer Chef		1'000
Motorfahrer Stellvertreter		500
Peer Chef		300
Peer Chef Stellvertreter		150
Pionier/Ölwehr Chef		1'400
Pionier/Ölwehr Stellvertreter		700
Sanität Chef ¹⁾		700
Sanität Stellvertreter ¹⁾		350
Verkehr + Verkehr Kdo Chef ¹⁾		700
Verkehr + Verkehr Kdo Stellvertreter ¹⁾		350

¹⁾ Die Hauptübung ist nicht Bestandteil einer Funktionsentschädigung. Die Vorbereitung kann von jedem Offizier getätigt werden. Der Aufwand wird mit dem Übungsleitersold abgegolten.

²⁾ Teilnahmen der Jugendfeuerwehr an regionalen, kantonalen und schweizerischen Wettkämpfen oder städtischen Veranstaltungen werden nicht als Übung gerechnet und für die Funktionsentschädigung berücksichtigt.

³⁾ Übungen mit anderen Gemeinden zur Überprüfung des Wassertransport-Einsatzplans werden als einzelne Übung gerechnet. Dies ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender AdFw.

Anhang II

1 Übungssold	Normaler Übungssold für alle Teilnehmenden		50.00
	Fahrübung Oldtimer (maximal 3/Jahr)		50.00
	Fahrlehrer ¹	Stunde	50.00
	Übungsleiter zusätzlich zum normalen Übungssold, pro Übungsturnus nur 1x berechtigt	pro Übung	75.00
	Instruierende/Übungsgehilfen zusätzlich zum normalen Übungssold	pro Übung	50.00
	Übungsleiter Hauptübung zusätzlich zum normalen Übungssold	pauschal	150.00
	Übungsgehilfe Hauptübung zusätzlich zum normalen Übungssold	pauschal	150.00
2 Kursentschädigung	Die Kurse werden dreistufig abgerechnet	ab 5 Std.	250.00
		3 - 5 Std.	125.00
		1 - 3 Std.	50.00
3 Einsatzsold	Einsatz bei Alarmen jeglicher Art, inkl. Fehlalarmen wird mindestens 1 Stunde entschädigt. Dauert der Einsatz länger wird nach ½ Stunden abgerechnet. Dabei wird von der 1. bis zur 14. Minute ab- und von der 15. bis zur 29. Minute aufgerundet.	pro Std.	50.00
4 Pikettsold	Gemäss Weisung Pikettendienst	pro Pikett	75.00
5 Delegationen/Rapporte/Kommissionen		pauschal	80.00

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 2. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2024

6	Dienstleistungen Retablierung	Kurse und Weiterbildungen für Externe, die durch AdFw als Instruktor gegeben wer- den. Brandwachen Reinigungen von Material nach Einsätzen oder vor In- spektionen	pro Std.	30.00
----------	--	---	----------	-------